

## **4.1 Parkplätze in Sennestadt**

**Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage – bestehend aus drei Fragen -**

**Frage 1:**

**Ist mit Wohnungsbaugesellschaften und Eigentümergesellschaften über zusätzliche Parkplätze auf deren Grundstücken gesprochen worden?**

**Frage 2: Sind zusätzliche Parkplätze auf städtischem Grund geplant oder Veränderungen vorgesehen?**

**Frage 3: Ist am Senner Hellweg zwischen Elbeallee und Württemberger Allee ein Halteverbot geplant?**

**mit:**

**Zu Frage 1 und 2:**

Im Zusammenhang mit der vom Rat im Jahr 2019 beschlossenen Mobilitätsstrategie sei im Auftrag des Amtes für Verkehr ein Konzept für den motorisierten Individualverkehr erarbeitet worden.

Der Abschlussbericht vom 28.10.2021 sei am 30.11.2021 im Stadtentwicklungsausschuss beraten worden. Im Rahmen der zugehörigen Bestandsanalyse sei zwischen August und Oktober 2020 auch eine Parkraumerhebung für verschiedene Bereiche des Stadtgebiets durchgeführt worden. Die Analyse des Stadtteilzentrums Sennestadt hat einen geringen bis sehr geringen Parkdruck im Untersuchungsbereich ergeben (s. beigefügter Steckbrief).

Vor diesem Hintergrund könne derzeit keine Schaffung zusätzlicher Parkplätze auf öffentlichen Flächen in Aussicht gestellt werden und es sei auch nicht mit Wohnungsbaugesellschaften und Eigentümergesellschaften über zusätzliche Parkplätzen gesprochen worden.

Es sei geplant, nach Beschluss des MIV-Konzepts auf dessen Basis ein gesamtstädtisches Parkraumbewirtschaftungskonzept zu erarbeiten, das auch für das Stadtteilzentrum Sennestadt entsprechende Maßnahmen vorschlagen werde.

**Zu Frage 3:**

Auf dem Senner Hellweg zwischen Elbeallee und Württemberger Allee sei zum jetzigen Zeitpunkt, ein Halteverbot weder geplant noch aus straßenverkehrlicher Sicht notwendig. Die verkehrliche Situation auf dem Senner Hellweg werde weiterhin beobachtet und sollte sich hier in der Zukunft der Bedarf nach einem weiteren Halteverbot herausstellen, wird nachgesteuert und ein solches angeordnet werden.

## **4.2 Amphibienschutzmaßnahmen 2022 im Stadtbezirk Sennestadt**

Das Umweltamt teilt mit, dass im Frühjahr 2022 erneut an 4 Straßenabschnitten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien auf ihrem Weg zu den Laichgewässern durchgeführt werden.

### Übersicht:

Beschilderung, Schutzzäune, Betreuung durch ehrenamtlich Tätige:

- Heidegrundweg
- Alte Paderborner Landstraße
- Fuggerstraße

Hinweisbeschilderung mit aktivierter Blinkleuchte:

- Senner Hellweg

Spätestens mit steigenden Temperaturen sei in niederschlagsreichen Nächten mit dem Beginn der Amphibienwanderung zu rechnen. Das Umweltamt übernehme die Koordination der Maßnahmen. Der Zaunaufbau an den Straßen der Stadt Bielefeld werde von der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne im Auftrag des Umweltamtes durchgeführt.

Die saisonalen Schutzmaßnahmen könnten aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes immer nur während der Hauptwanderzeit durchgeführt werden. Schwerpunkte des Schutzes seien die Sicherung der Hinwanderung der Kröten, Frösche und Molche zu Ihren Geburtsgewässern und der sich anschließenden Rückwanderung in ihre Sommerlebensräume.

Die Bürgerinnen und Bürger würden um Verständnis für die Artenschutzmaßnahmen und Rücksichtnahme gegenüber den ehrenamtlichen Betreuer/-innen der Schutzzäune gebeten. Diese kontrollierten die Eimer und trügen die Tiere frühmorgens und in wanderstarken Nächten auch spätabends über die z. T. sehr stark befahrenen Straßen.

Die ehrenamtlichen Betreuer/ -innen würden sich über jede Unterstützung freuen. Besonders an der Alten Paderborner Landstraße würden noch Betreuer/-innen gesucht.

## **4.3 Schiedsperson**

Das Ordnungsamt teilt mit, dass der für den Bezirk Sennestadt zuständige Schiedsman, Helge Peitsch, zum 31.05.2022 sein Amt niederlegen wird.

Der Prozess der Neubewerbung für den Schiedsmanbezirk Sennestadt werde gestartet.

#### **4.4 Lärmaktionsplan (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025)**

Das Umweltamt teilt mit, dass relevante Ergebnisse zum Handlungsbedarf, Informationen über bereits umgesetzte Maßnahmen sowie Neuerungen sich folgendermaßen zusammenfassen ließen:

Der Stand der Maßnahmenumsetzung aus dem zweiten LAP sei unter [www.bielefeld-wird-leiser.de](http://www.bielefeld-wird-leiser.de) veröffentlicht worden und einzusehen. Zu den insgesamt realisierten Maßnahmen in Sennestadt gehörten:

- Förderung von Lärmschutzfenstern, z.B. Kuhloweg, Sender Straße, Verler Straße, Krackser Straße
- Verbesserung Radverkehr, neue Radverkehrsführung und -anlagen: Senner Hellweg
- Diverse Bestandsstrecken, -zonen: Tempo 30
- Diverse Lärmschutzbauwerke (z.B. Lärmschutzwände)

Der Dritte LAP-Entwurf enthielte für den Stadtbezirk Sennestadt darüber hinaus folgende vorgeschlagene und/oder geplante Maßnahmen:

- Durchführungsempfehlungen aus dem „Handlungskonzept zur Lärmindernden Fahrbahnsanierung“: Senner Hellweg
- Fahrbahndeckenerneuerung an der BAB 2 2024 und BAB 33
- Radverkehrsmaßnahmen: Radverkehrsanlage Sender Straße

Zur Fahrbahnerneuerung an der BAB 2 habe der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm auf aktuelle Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Das Erhaltungslos "Los Bielefeld" (von km 330,430 – km 341,550) sei weiterhin in Planung. Leider habe der geplante Baubeginn aufgrund von Maßnahmen an Brückenbauwerken in dem Streckenabschnitt verschoben werden müssen. Es sei hier frühestens mit einem Beginn der Maßnahme in 2024 zu rechnen. Zudem müsse der lärmtechnische Entwurf aufgrund der abgesenkten Lärmsanierungswerte in 2020 und der in 2021 eingeführten neuen RLS-19 überarbeitet werden. Aufgrund dessen könne derzeit keine Aussage darüber getroffen werden, was für Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme weitergehend umgesetzt würden. Standardmäßig werde jedoch ein lärmindernder Fahrbahnbelag verbaut.

Der Grund dafür, dass eine Deckenerneuerung nur teilweise im Streckenverlauf vorgesehen sei, liege darin, dass die Autobahnen in sog. Erhaltungsabschnitte aufgeteilt seien. Diese würden dann in Gänze betrachtet und saniert.

Die derzeit an der A 2 angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzungen resultierten aus der Trassierung der Strecke oder aus einer Unfallhäufung in dem Streckenabschnitt.

Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen seien in diesem Bereich nicht angeordnet und auch nicht geplant, da die Voraussetzungen, die sich aus den "Lärmschutz-Richtlinien StV 2007" ergeben, hier nicht gegeben seien.“

Als zusätzliche zukunftssträchtige Neuerungen beinhalte der aktuelle LAP-Entwurf stadtweit identifizierte Handlungsräume mit differenziertem Handlungsbedarf und unterschiedlicher Dringlichkeit sowie Ergebnisse zur Versorgung und Erreichbarkeit Ruhige Gebiete mit Bedeutung für die Erholung.

Die Handlungsräume aus dem Entwurf des dritten Lärmaktionsplans (LAP) umfassten Bereiche im Stadtgebiet, in denen mehr als 100 Betroffene pro Hektar durch Gesamtlärm > 55 dB(A) nachts belastet seien. Dabei wird berücksichtigt, wie viele Menschen in welchem Ausmaß von der Überschreitung dieses gesundheitsrelevanten Schwellenwertes nachts betroffen seien. Mit diesem Ansatz wurde für Sennestadt der lärmtechnisch relevante Handlungsraum HR-Y mit 318 Einwohnern (EW) und einer Größe von 8,24 ha ermittelt in dem der Straßenlärm (BAB 2 Höhe A2/E34 – Jägersteig) die relevante Quelle darstelle. Hier liege ein geringer Handlungsbedarf vor. Da es sich beim Verursacher um eine Bundesautobahn handeln kann die Maßnahmenumsetzung nur durch den zuständigen Baulastträger erfolgen.

In Sennestadt könne angesichts des vorhandenen Straßenlärms auch das Lärmschutzfensterprogramm unter dem Vorbehalt einer abschließenden Beschlussfassung an etwa 19 Straßen eingesetzt werden. Straßen könnten in diesem Förderprogramm berücksichtigt werden, soweit sie sich in der kommunalen Baulast befänden und dem Grunde nach förderwürdige Objekte (Wohngebäude) betroffen seien. Die bisher festgestellte Förderpriorität für die Sennestädter Straßen liege bei der Stufe 2 oder 3 (von 3 Stufen). Sie hänge von der Höhe der Lärmbelastung ab. Stufe 2 greift bei einer Lärmbelastung > 70/60 dB(A) ganztags/nachts und Stufe 3 bei > 65/55 dB(A) ganztags/nachts (beides lt. Umgebungslärmkartierung).

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung seien 5 % der Beiträge für den Bezirk Sennestadt zu den „Ruhigen Gebieten“ abgegeben worden. Die Teilnehmenden schätzten den Bullerbachgrünzug, der gut zu erreichen sei. Möglichkeiten für erholsamen Aufenthalt seien von den Sennstädtern\*innen wahrgenommen und gewürdigt worden. Für den Bullerbachgrünzug und den Ost-West-Grünzug werde die Schaffung bzw. noch weitere Verbesserung lückenloser Verbindungen angeregt.

Die Erreichbarkeit der „Ruhigen Gebiete“ mit Bedeutung für die Erholung im Einzugsbereich von 350 m sei für die Einwohner (EW) im Bezirk Sennestadt im Vergleich der Stadtbezirke mit am geringsten ausgeprägt. 46 % der EW lebten hier innerhalb dieses Einzugsbereichs „Ruhiger Gebiete“. Entlang der BAB 2 liege ein Korridor ohne „Ruhige Gebiete“.

#### **4.5 Lärmaktionsplan (Drucksachen-Nr.: 3499/2020-2025)**

Das Umweltamt teilt mit, dass seitens des Umweltamtes der gestellte Antrag als Anfrage gewertet werde und beantworte die Fragen des Antrags folgendermaßen:

#### **Warum sind diverse Karten/Unterlagen im RatsInformationssystem nicht abzurufen?**

Der Hinweis sei von der Verwaltung dankend entgegengenommen und unmittelbar überprüft worden. Die Dokumente des Lärmaktionsplan-Entwurfs (LAP) sowie seiner Anlagen haben im Zuge dieser Überprüfung ohne auftretende Probleme geöffnet und eingesehen werden können.

#### **Warum ist auf einigen Karten nicht ganz Bielefeld abgebildet? Sennestadt wird hier gelegentlich „abgeschnitten“ (z.B. Anlage 22)**

Die Anlage 22 beinhalte die 25 Handlungsräume des LAP-Entwurfs farblich differenziert nach ihrem Handlungsbedarf. Die Karte erfasse vollständig alle Bereiche der Handlungsräume mit ihren Umringen und Bezeichnungen. Eine grafische Darstellung des gesamten Stadtgebiets bzw. des Stadtgebietsumrings sei daher nicht erforderlich. Durch die gewählte Kartendarstellung und Maßstäblichkeit seien die Handlungsräume in der Karte größer abgebildet und besser erkennbar.

Der Darstellungsbereich der Karten sei in Abhängigkeit vom jeweiligen Karteninhalt und dem Ziel einer größtmöglichen Lesbarkeit gewählt worden.

#### **Liegen der Verwaltung die in einer Auskunft aus 08-2020 aus dem BMVI angegebenen Ergebnisse der Verkehrszählungen auf der BAB2 vor?**

Die Frage sei an das Amt für Verkehr mit der Bitte um Antwort weitergeleitet worden. Die Antwort werde nachgereicht.

#### **Liegen die Ergebnisse dieser Verkehrszählungen dem vorliegenden LAP zugrunde?**

Dem vorliegenden LAP liege die Umgebungslärmkartierung von 2017 zugrunde. Dieser Kartierung lägen regelkonform gemäß den Vorgaben aus der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV – Verordnung über die

Lärmkartierung) die Verkehrsbelastungszahlen aus dem Kalenderjahr 2016 vor dem vorgeschriebenen Kartierungsjahr 2017 zugrunde. Bei den Verkehrsdaten handele es sich um die für den Zweck der Kartierung geeigneten und von der Verkehrsmodellierung plausibilitätsgeprüften, freigegebenen Daten.

Der nächsten Kartierung 2022 würden die Daten aus dem Jahr 2021 zugrunde gelegt.

**Liegen dem LAP die seit 08-2020 gültigen neuen und niedrigeren „Auslösewerte“ für Lärmschutz an Bundesfernstraßen zugrunde?**

Den Lärmsanierungsmaßnahmen an der BAB 2 aus dem LAP lägen die aktuellen Auslösewerte der Lärmsanierung zugrunde.

Dies verdeutliche ebenfalls die Stellungnahme des Landesbetriebs zur Durchführung einer lärmindernden Fahrbahndeckenerneuerung an der BAB 2, die in der Mitteilung zur Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 24.02.2022 unter TOP 10 (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025) enthalten sei.

#### **4.6 Kontrollen Parkplatz Travestraße**

Das Ordnungsamt teilt mit, dass der VÜD den Bereich Sennestadt im Bereich der personellen Möglichkeiten ca. 4 Mal wöchentlich zu unterschiedlichen Zeiten kontrolliere. Auf dem Parkplatz an der Travestraße seien seit Januar 2022 alleine 45 Verwarnungen erteilt worden (14 tagsüber, 25 in den Abendstunden und 6 Sa./So.). Sollte die BV hierzu noch weitere Fragen haben, stehe das Fachamt gerne zur Verfügung.

#### **4.7 Grundschule Sennestadt Süd**

Der Immobilienservicebetrieb teilt zur Anfrage, bestehend aus den drei folgenden Fragen

- 1 Wird als Übergangslösung nun eine Containerlösung in Betracht gezogen?
- 2 Wie kann die Trennung zwischen Realschülern und Grundschulern gewährleistet werden?
- 3 Ist der Neubau auch finanziell gesichert, wenn die Stadt in die Haushaltssicherung rutscht?

nachfolgende Antworten, welche zwischen Dez. 1, 400 und 230 abgestimmt wurden, mit:

### **Zu Frage 1:**

Der Immobilienservicebetrieb teilt mit, dass - nachdem die Bezirksvertretung Sennestadt den ersten Entwurf des ISB abgelehnt habe und einen umfangreichen Anforderungskatalog aufgestellt habe, es notwendig geworden sei, eine Machbarkeitsstudie zu beauftragen. Das Ergebnis bliebe abzuwarten, bevor weitere Aussagen möglich seien. (abgestimmte Antwort 400 und ISB)

### **Zu Frage 2:**

Der Immobilienservicebetrieb teilt mit, dass eine Grundschule und weiterführende Schule auf einem Campus nachfolgende Vorteile aus pädagogischer Sicht hätten:

Der Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule bedeute für Kinder in der Regel einen tiefen biographischen Einschnitt, der mit hohen Anpassungsanforderungen einhergehe. Kinder müssten sich mit dem Beginn der weiterführenden Schule mit neuen Regeln, neuen Räumlichkeiten und neuen Personen auseinandersetzen. Diese Herausforderungen könnten pädagogisch derart gestaltet werden, dass keine tiefen biographischen Brüche entstünden (vgl. z.B. Koch 2006<sup>1</sup>) „Das Gelingen eines bruchlosen Überganges von der Grundschule zur weiterführenden Schule hänge im Wesentlichen von der Bereitschaft aller Beteiligten zur Zusammenarbeit ab“ (MSB<sup>2</sup>).

Seien Grundschule und weiterführende Schule auf einem Campus verortet, könne eine Kooperation beider Institutionen leichter gelingen. Kinder der vierten Klassen würden bereits die Räumlichkeiten der weiterführenden Schule kennen und könnten bereits soziale Kontakte zu Kindern aus höheren Klassen herstellen. Lehrkräfte beider Schulen könnten sich konzeptuell stärker abstimmen, Regeln der Schulen könnten anschlussfähig sein (z.B. Weiterführung der Unterrichtsmethoden aus der Primarstufe, Gegenseitige Besuche, Helfersysteme, gemeinsame Aktionen, wechselseitiges Lernen in Projekten). Diese Vorteile entstünden zwar nicht allein durch die räumliche Nähe, sondern müssten konzeptuell aufgegriffen und gelebt werden. Eine Zusammenarbeit beider Schulen ist jedoch durch die räumliche Nähe und teilweise gemeinsame Flächennutzung sehr wahrscheinlich. Ein Campus aus Grundschule und weiterführender Schule biete somit die Chance, den Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I pädagogisch so zu gestalten, dass er weniger als Verunsicherung erlebt werde. (abgestimmte Antwort 400 und ISB)

### **Zu Frage 3:**

Die Baumaßnahme Grundschule Sennestadt sei im städt. Bauprogramm mit einem Investitionsvolumen von 22,0 Mio. € unter der lfd. Nummer 102 enthalten. Zurzeit werde eine Machbarkeitsstudie zur Beurteilung der Frage erstellt, ob eine Nutzung von bestehenden Räumlichkeiten in der

Theodor-Heuss-Schule ggf. auch interimswise in Betracht käme oder ob ein Neubau geplant ab 2025 zur Schaffung unbedingt erforderlicher weiterer Schulplätze in Sennestadt notwendig werde. Eine (Interims)-Nutzung im vorhandenen Raumbestand würde bauliche Anpassungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Das Bauprogramm sei vollständig in den Wirtschaftsplan des ISB einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 aufgenommen worden. Zur Finanzierung der Baumaßnahmen würden die bisher bekannten Förderprogramme umfassend berücksichtigt. Für die verbleibenden Finanzbedarfe würden sog. Finanzanlagen eingeplant, die dem ISB zur Ausfinanzierung der-Bauprojekte über Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes zur Verfügung gestellt würden. Die notwendigen Kreditaufnahmen und deren Weiterleitung an den ISB seien in dem vom Rat der Stadt Bielefeld am 09.12.2021 beschlossenen Haushaltsplan 2022 und in der mittelfristigen Planung bis 2025 entsprechend berücksichtigt worden.

Der Haushalt 2022 sehe in den Planungsjahren 2022 bis 2025 jährliche Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage vor. Dadurch gelte der aktuelle Haushalt fiktiv als ausgeglichen. Eine Pflicht zur Aufstellung eines HSK bestehe dann, wenn die Regelungen des § 75 Abs. 4 GO NRW griffen und die Ziffern 1, 2 oder 3 des § 76 Abs. 1 GO NRW zuträfen. Nach § 76 Abs. 2 GO NRW habe die Gemeinde in dem HSK den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt sei. Das HSK diene also dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Das HSK bedürfe der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung solle nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgehe, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht werde.

Die Bezirksregierung in Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde könne die Genehmigung des HSK unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

Bei der Finanzierung von städtischen Bauvorhaben verblieben in der Regel Eigenanteile, die über Kredite finanziert werden müssten. Nach den aktuellen Planungen sei mit einem Anstieg der Investitionskredite von 487,0 Mio.€ im Jahr 2021 auf rd. 855,6 Mio.€ im Jahr 2025 (+368,6 Mio. €) zu rechnen. Auf die Darstellungen im Schuldenbericht 2021 ([Link](#)) werde verwiesen. Weiter resultierten aus der Umsetzung des Bauprogramms zusätzliche Aufwendungen (z. B. Zinsen, Abschreibungen auf Finanzanlagen, ISB Miete, etc.), die im Rahmen des künftigen Haushaltsausgleichs berücksichtigt werden müssten. Diese zusätzlichen Belastungen müssten - neben weiteren Haushaltspositionen - bei der Aufstellung eines HSK überprüft werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Genehmigung eines HSK mit der Deckelung von zusätzlichen Kreditaufnahmen verbunden sein könne, sei aktuell nicht sicher einzuschätzen, ob die Finanzierung aller Baumaßnahmen aus dem städtischen Bauprogramm gesichert sei. Sollte die Erstellung eines HSK tatsächlich erforderlich werden, könne dies ggf. zu der Erstellung einer

aktualisierten Investitionsliste mit Prioritätenrangfolge führen. In der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung sei die Aufstellung eines HSK jedoch nicht erforderlich. Zudem zähle die Errichtung von Schulen zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden als Schulträger. Sollte in der Zukunft die Aufstellung eines HSK erfolgen müssen, könne davon ausgegangen werden, dass die Bezirksregierung Detmold diesem Umstand entsprechende Bedeutung zumessen werde. (Antwort Dezernat 1)

1Koch, K. (2006) Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule als biographische und pädagogische Herausforderung. In: Ittel, A./Stecher, L./Merkens, H./Zinnecker, J. (Hrsg.) Jahrbuch Jugendforschung, S. 69-89, Wiesbaden.

2Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) Zusammenarbeit der Schulen beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen. <https://www.zukunftsschulen-nrw.de/themen/iii-uebergaenge-gestalten/uebergaengebruchlos-gestalten/zusammenarbeit-der-schulen-beim-uebergang-von-der-grundschule-in-weiterfuehrende-schulen>(Stand: 08.02.2022)'

#### **4.8 Stadtbahnplanung bis zur Kreuzkirche und Weiterführung Ost-West-Grünzug**

Das Amt für Verkehr teilt in Abstimmung mit moBiel zur Anfrage „Stadtbahnplanung bis zur Kreuzkirche und Weiterführung Ost-West Grünzug“ mit der Drucksachennummer 3475/2020-2025 – bestehend aus 3 einzelnen Fragen – Folgendes mit:

1. *Sind durch die neue Planungsvorlage bis zur Kreuzkirche vier Eigentümer gar nicht mehr betroffen, so dass nun noch 70 Eigentümer betroffen sind statt 74 und die 70 Eigentümer um 2 Meter weniger pro betroffenen Grundstück?*

Die optimierte Vorplanung entlang der L756 habe zu einer Reduzierung der Betroffenheit, besonders in der Ortslage Senne, geführt. Laut aktuellem Stand der Planung seien entlang der L756 ca. 60 Grundstücke mit eventuellem Grunderwerb betroffen.

Bei 5 Grundstücken habe durch die optimierte Vorplanung komplett auf den Flächenverbrauch verzichtet werden können. In der Ortslage Senne habe durch den Kompromissquerschnitt mit gemeinsamen Geh-/Radwegen die betroffene Fläche reduziert werden können. Die detaillierte Betroffenheit, sei es der Flächenverbrauch oder die Anbindung der Grundstücke, sei in Kleingruppen oder Einzelterminen mit den Anwohner:innen diskutiert worden.

2. *Wie viele betroffene Eigentümer prognostiziert man auf der Weiterführung von der Kreuzkirche durch die Elbeallee bis hin zum Ost-West Grünzug und in welchem Größenumfang?*

Die Vorplanung für die Sennestadt Nord werde zurzeit von der Stadt Bielefeld und moBiel vorangetrieben. Es handele sich um einen komplexen Planungsprozess mit mehreren fachlichen Beteiligten, sodass zurzeit noch keine Ergebnisse vorlägen. Diese Ergebnisse würden unverzüglich nach Abschluss der fachlichen Abstimmung veröffentlicht.

- 3. In der Höhe der A2 Brücken verlaufen die Stromleitungen optisch recht niedrig. Ist dieser Umstand mit dem Netzbetreiber überprüft worden?*

Die Amprion GmbH sei als Betreiber der Höchstspannungsfreileitung durch die Bezirksregierung Detmold im Rahmen des Scoping-Verfahrens beteiligt worden. Das Scoping-Verfahren, das durch die Bezirksregierung Detmold geleitet werde, diene der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsstudie. In diesem Verfahren würden Träger Öffentlicher Belange sowie betroffene Netzbetreiber beteiligt. Dieses Verfahren sei für die Mobilitätslinie beendet und somit könne die Umweltverträglichkeitsprüfung demnächst gestartet werden.